



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Gegen Empfangsbekanntnis
Windpark Roth GmbH & Co. KG
Lise-Meitner-Straße 4
24941 Flensburg

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U210199-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Sandra Adames
adames.sandra@bitburg-pruem.de

Durchwahl
15 3100

Zimmer
C 310

Bitburg, 22.12.2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3, Nabenhöhe
130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,50 MW je Anlage**

Gemarkung, Flur, Flurstück:

Roth - 0005 - 113, Roth - 0005 - 51, Roth - 0005 - 52, Roth - 0008 - 8/1, Roth - 0008 - 8/2

Ihr Antrag vom 17.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

**zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 mit TES,
davon**

- **eine WKA mit einer Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,50 MW in der Gemarkung Roth, Flur 8, Flurstücke 8/1 und 8/2
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.418 H: 5.577.551,5 und**
- **eine WKA mit einer Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,50 MW in der Gemarkung Roth, Flur 5, Flurstücke 52, 51 und 113
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.021,4 H: 5.577.447**

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden **Nebenbestimmungen** 1.1, 1.2, 2.3, 2.9, 2.18, 2.23, 2.25, 3.1, 3.2, 3.3, 3.8, 3.14, 4.11, 4.18, 5.5, 5.15, 5.17, 6.2 und 9.18 weisen wir ausdrücklich hin.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz.....	2
3. Baurecht und Brandschutz	12
4. Naturschutz und Landschaftspflege	15
5. Luftverkehrsrecht	23
6. Straßenrecht	25
7. Wasser- und Abfallrecht.....	28
8. Denkmalschutz.....	29
9. Sonstiges	29

1. Allgemeines

- 1.1 Baubeginn und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen (WKA) sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probetrieb zu verstehen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der WKA ist auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
- 1.3 Sofern die technische Betriebsführung der WKA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der WKA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit still zu setzen.
- 1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WKA ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

Die nachfolgend aufgeführten zwei für sich eigenständig genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose) dürfen entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere

- der **Schallimmissionsprognose** von der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Az.: I17-SCH-2019-25 Rev. 02 vom 21.12.2021 und
- der **Schattenwurfberechnung** von der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Az.: I17-SCHATTEN-2019-23 Rev. 01 vom 01.10.2019 sowie
- die **Unterlagen zum Eisabwurf** des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021 und des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 1 vom 09.12.2021 sowie DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019

errichtet und betrieben werden:

- **Windkraftanlage Nr.: WEA 1**
Fa. Enercon Typ E-138 EP3 mit TES, Betriebsmodus BM 0 s, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,5 MW, Gemarkung Roth, Flur 8, Flurstück 8/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.418 H: 5.577.551 ,5
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 2**
Fa. Enercon Typ E-138 EP3 mit TES, Betriebsmodus BM 0 s, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,5 MW, Gemarkung Roth, Flur 5, Flurstück 52, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.021,4, H: 5.577.447

Immissionsschutz – Lärm

- 2.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO1	53940 Hellenthal, Kehr 13	60 dB(A)	45 dB(A)
IO2	53940 Hellenthal, Kehr 14	60 dB(A)	45 dB(A)
IO8	54597 Roth b. Prüm, Mooshaus-Siedlung 2	60 dB(A)	45 dB(A)
IO9	54597 Roth b. Prüm, Mooshaus-Siedlung 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IO12	54597 Roth b. Prüm, Hauptstraße 10	55 dB(A)	40 dB(A)
IO16	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 158	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \quad (\text{Grenzwert})\text{- nicht überschreiten:}$$

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode BM 0 s, 0 – 24 Uhr):

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 1 u. WEA 2	105,9	104,2 (*)	1,2	0,5	1,0	2,1

(*) Hinweis: Der Schalleistungspegel von 104,2 dB(A) für den Betriebsmodus BM 0 s basiert auf einem einzelnen Typvermessungsbericht. Die zugehörige Herstellerangabe wird mit 106,0 dB(A) angegeben.

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,8	93,2	95,4	96,6	99,6	97,6	90,3	74,0

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,5	94,9	97,1	98,3	101,3	99,3	92,0	75,7

WKA:	Windkraftanlage Nr. (siehe Tenor)
$\bar{L}_{W,Oktav}$:	messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
$L_{e,max}$:	errechneter, maximal zulässiger <u>Oktav</u> -Schalleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

2.3

Bedingung:

Die Windkraftanlagen dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA 1 und WEA 2	104,0 dB(A) lt. Hersteller- angabe	BM II s

Dem $\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, \text{Oktav}}$	91,3	97,2	100,1	102,2	101,9	99,4	90,7	70,1

WKA: Windkraftanlage Nr. (siehe Tenor)

$\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$: maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe)

P: zugehörige max. erreichbare elektrische Leistung

$L_{WA, d}$: vom Hersteller angegebenes Oktavspektrum im Betriebsmodus BM II s (Oktav-Teilschalleistungspegel)

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an den v. g. Windkraftanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, durch Vorlage der Messberichte über die in Nebenbestimmung Nr. 2.13 eingeforderten Abnahmemessungen (Typvermessungen) die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Betriebsweisen nachgewiesen wurde.

2.4 Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$).

Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am jeweils maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.

2.5 Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr. WEA 1:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
-----------------	------------------

IO1	53940 Hellenthal, Kehr 13	36,1 dB(A)
IO2	53940 Hellenthal, Kehr 14	34,8 dB(A)
IO8	54597 Roth b. Prüm, Mooshaus – Siedlung 2	37,8 dB(A)
IO9	54597 Roth b. Prüm, Mooshaus-Siedlung 1	37,0 dB(A)
IO12	54597 Roth b. Prüm, Hauptstraße 10	28,6 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 2:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO1	53940 Hellenthal, Kehr 13	34,0 dB(A)
IO8	54597 Roth b. Prüm, Mooshaus – Siedlung 2	39,3 dB(A)
IO9	54597 Roth b. Prüm, Mooshaus-Siedlung 1	39,6 dB(A)
IO12	54597 Roth b. Prüm, Hauptstraße 10	30,6 dB(A)
IO16	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 158	33,6 dB(A)

Immissionsschutz – Schattenwurf

2.6 Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IO1	53940 Hellenthal, Kehr 14
IO2	54597 Ormont, Siedlung 4 (Erlenphenn)
IO3	54597 Ormont, Siedlung 5 (Erlenphenn)
IO4	54597 Ormont, Siedlung 2 (Erlenphenn)
IO12	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 117-119
IO13	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 111 (Gebäude 1)
IO15	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 111 (Gebäude 2)
IO27	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 123
IO28	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 124-126
IO31	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 134
IO32	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 143
IO33	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 147
IO34	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 149
IO35	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 153
IO36	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 157
IO37	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 148
IO38	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 158

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

2.7 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 2.6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist/sind folgende Windkraftanlage(n) mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgeannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:

Windkraftanlage Nr. WEA 1

Windkraftanlage Nr. WEA 2

- 2.8 Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise: Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (siehe Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

- 2.9 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Aufstiegshilfen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

- 2.10 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

Die Windkraftanlagen sind dementsprechend mit einem dem Stand der Technik genügenden Eiserkennungssystem auszurüsten.

- 2.11 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021 und des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 1 vom 09.12.2021 sowie DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

- Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für

Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- Der Einbau einer Blattheizung ist gemäß Mitteilung der Antragstellerin vom 19.12.2022 nicht vorgesehen.

- 2.12 Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren. Sie selbst sollten zur Warnung vor evtl. herabfallenden Eisstücken Warningschilder in der Nähe der WEA, also z.B. an Straßen und Wirtschaftswegen, sowie an den Anlagen selbst aufstellen, die auf eine mögliche Eisfallgefahr hinweisen.

Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

- 2.13 Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführten Windkraftanlagen schalltechnische Abnahmemessungen (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: WEA 1 und

Windkraftanlage Nr.: WEA 2

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig). Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen. Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsorten (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie - für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

- 2.14 Zum Zweck der Geräuschemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen ist diese in Abstimmung mit dem jeweils

beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

- 2.15 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.5.)
 - Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
 - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

- 2.16 An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.
- * https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf
- 2.17 Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben. Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Aufzugsanlagen

Für die zum Personentransport vorgesehenen sogenannte „*Aufstiegshilfen*“ gelten ferner folgende Auflagen:

- 2.18 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 2.19 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen/Aufstiegshilfen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
- Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV \leq 2 Jahre)

- 2.20 Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen/Aufstiegshilfen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Arbeitsschutz

- 2.21 Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [*ehemals.BG-Information –BGI 657-*], Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.

- 2.22 Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Sonstiges

- 2.23 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller **mit der Inbetriebnahmeanzeige** folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
 - Die EU-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
 - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
 - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung.
 - Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).
- 2.24 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-

Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

- 2.25 Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlagen jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Nach Einstellung des Betriebs der beiden WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von

719.126,52 €

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

- 3.2 Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten² vorzulegen.

- 3.3 Vor Gründungsbeginn

- sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und uns hierzu ein Baugrundgutachten vorzulegen. Dem Gutachten sind die genehmigten Prüfberichte (siehe Nebenbestimmung 3.5) zugrunde zu legen und anzugeben;
- ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.

- 3.4 Der Baugrund muss die nachfolgend aufgeführten Mindestwerte aufweisen:

Mindestwert für die zulässige Bodenpressung (Kantenpressung):	$p \geq 325 \text{ kN/m}^2$
Mindestwert für die dynamische Drehfedersteifigkeit bei <i>Flachgründung</i> mit Auftrieb:	$K_{\phi, \text{dyn}} \geq 100000 \text{ MNm/rad.}$
Mindestwert für die dynamische Drehfedersteifigkeit bei <i>Tiefgründung</i> mit Auftrieb:	$K_{\phi, \text{dyn}} \geq 200000 \text{ MNm/rad.}$

Der in den Schalplänen angegebene, maximal zulässige Wasserstand darf nicht überschritten werden.

Um die Funktionsfähigkeit der WKA nicht zu beeinträchtigen, darf durch Setzungsunterschiede die maximale Schiefstellung $\Delta s = 40 \text{ mm}$, bezogen auf den Außendurchmesser des

¹ Gemäß Antragsunterlage Ziffer 1.7, Stand 2022

² Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32

Fundamentes, nicht überschritten werden. Die ungleichmäßigen Setzungen müssen von einem Bodengutachter für einen Zeitraum von 20 Jahren nachgewiesen werden.

3.5 Die geprüfte statische Berechnung mit den dazugehörigen Gutachten ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Dies umfasst

- a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH, Langemarkstraße 20, 45141 Essen
- Nr. T-7003/19 – 1 Rev. 1 vom 06.01.2020 (Hybridturm),
 - Nr. T-7003/19 – 2 Rev. 1 vom 06.01.2020 (Kreisringfundament als Flachgründung mit Auftrieb, D = 19,40m) und
 - Nr. T-7003/19 – 3 Rev. 1 vom 06.01.2020 (Kreisringfundament als Tiefgründung mit Auftrieb, D =16,70m),

b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Roth vom 03.04.2019, Referenz Nr. I17-SE-2019-097, Revision 0, aufgestellt von I17 Wind. Die dort geforderten sektoriellen Betriebsbeschränkungen sind einzuhalten.

Die sich aus den Prüfberichten und dazugehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.

3.6 Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn

- uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
- uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung von I17 Wind vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung 3.5 unter b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
- diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.

Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von I17 Wind die in Nebenbestimmung 3.5 unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

3.7 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
- der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.

Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

3.8 Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten WKA mit der begutachteten und dem Bericht zur Typenprüfung des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH, Langemarkstraße 20, 45141 Essen, zugrunde liegenden WKA identisch sind (Konformitätsbescheinigung).

Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.5 und 3.6).

3.9 Die WKA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und

- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Das Sicherheitssystem muss außerdem

- redundant ausgelegt sein und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

3.10 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

3.11 Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, sind die WKA in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:

- Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

3.12 Die WKA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

3.13 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

3.14 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist uns die ordnungsgemäße Installation des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.

3.15 Das generische Brandschutzkonzept des Brandschutzbüro Monika Tegmeier vom 28.09.2018 mit der Kennzeichnung BV-Nr. E-138EP3/131/HAT Index B ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Die unter Ziffer 5.7 beschriebene Begehung/Besprechung mit der örtlichen Feuerwehr hat in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu erfolgen.

3.16 Für die baulichen Anlagen ist ein Feuerwehrübersichtsplan mit allgemeinen Objektinformationen (analog Ziffer 5.2 und Ziffer 5.3) erforderlich. Die Erstellung des Planes hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Die Pläne sind in 4-facher Ausfertigung auf Papier und zweimal als Datenträger im PDF-Format der Brandschutzdienststelle zur Weiterleitung zu übersenden. Alle Sätze der Pläne sowie die dazugehörige Objektbeschreibung sind gegen Nässe und Verschmutzung auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständig) zu drucken. Die Pläne sind im DIN A3 Format zu fertigen und je in einem roten DIN A4 Ordner unterzubringen. Sie sind so zu gestalten, dass im gefalteten Zustand auf der Vorderseite erkennbar ist, um welchen Plan es sich handelt.

Hinweis:

Wir empfehlen eine Eintragung der Windenergieanlagen in das WEA-NIS (Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem). Mit der Eintragung in dieses Register werden notwendige Informationen (WEA- Notfallinformationen) für die reibungslose Durchführung von Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen der Rettungsleitstelle zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können mit entsprechender Zugangsberechtigung weitere Informationen (z.B. Hersteller-Notruf, Textfeld mit Anfahrtsbeschreibung, Lageplan mit Zufahrts-/Parkwege) abgerufen werden.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zum o. a. Vorhaben wird hergestellt sowie die Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 06.11.1970 erteilt.

- 4.1 Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere alle darin aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen, erstellt durch das Planungsbüro Ginster Landschaft und Umwelt, Meckenheim bestehen aus

- a) Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Stand April 2022
 - b) Faunistische Untersuchungen, Stand April 2022
 - c) Fachbeitrag Naturschutz (nachfolgend als FBN bezeichnet), Stand April 2022
 - d) UVP-Bericht, Stand: 04.04.2022
 - e) Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung, Mai 2022.
- 4.2 Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.
Hinweise dazu:
- Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
 - Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (siehe unter „Hinweise“).

- 4.3 Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten (ausgenommen unmittelbare Zufahrtsbereiche zur klassifizierten Straße, s.u. Nebenbestimmung Ziffer 6.2), Lagerflächen und Montageflächen dürfen lediglich mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig. Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen und im Anschluss daran nach den Vorgaben des FBN, Maßnahme W 1, wieder einer Grünlandnutzung zuzuführen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

- 4.4 Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4:
 - Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
 - DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)
 - Ggf. erforderliche Rodungen, Fällungen oder Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und nach den Vorgaben des FBN (Maßnahme AS 3, Seite 32) nur im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. vorgenommen werden. Besondere Vorgaben bzgl. potenziellen Haselmaus-Habitaten (FBN, Maßnahme AS 5 - Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus-) bleiben davon unberührt und sind zuzusätzlich zu beachten.

- 4.5 Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zu-

lässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.

- 4.6 Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (max. Böschungsneigung 1 : 2,5 bzw., sofern dies steiler ist, entsprechend dem angrenzenden natürlichen Gelände) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Die Erdandeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben des FBN, Maßnahme AS 1, S. 31,32 zur unattraktiven Gestaltung für Greifvögel zu beachten (siehe unten).
- 4.7 Die Baumaßnahme ist durch eine qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB) zu überwachen (s. auf-schiebende Bedingungen). Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die auflagen- und plangerechte Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen und Vorgaben zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Kontrolle der Bauflächen im Offenlandbereich auf Brutvorkommen vor Baufeldräumung (Maßnahme AS 2, Seite 32) über die Baueinweisung (u. a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während der Bauzeit, Betreuung von Rückschnitt- und ggf. Rodungsarbeiten usw.) und Baubegleitung bis zur fachgerechten Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
- 4.8 Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides hat die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.

In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob

- a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen in jeder Phase, vollständig und korrekt umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
- b) die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
- c) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß erfolgt ist,
- d) die Wiederherstellungsmaßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
- e) die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme auf Gemarkung Roth, (Umwandlung eines Intensiv-Ackers in eine mäßig artenreiche Fettwiese auf Flur 11, Flurstücke Nr. 54/3 und 54/6, Teilfläche von 2.604 m²) vollständig, fach- und zeitgerecht ausgeführt wurde.

Ein Zwischenbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung der Anlage der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Durchführung der Saatarbeiten, spätestens aber bis 8 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

- 4.9 Sämtliche im FBN sowie den weiteren o. g. Unterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Karte 2 – Landschaftspflegerische Maßnahmen - und der Vorgaben im FBN sowie den weiteren o. g. Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. „Soll“- oder „Sollte“-Formulierungen in den Unterlagen sowie „Empfehlungen“ sind jeweils als verbindliche

„Muss“-Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen.

4.10 Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Boden- und Wasserpotenzial durch das Vorhaben sind insbesondere sämtliche unter Punkt 6 im FBN aufgeführten und unter folgenden Überschriften einzeln konkretisierte Maßnahmen und Vorgaben durchzuführen/ einzuhalten:

- V 1: Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß
- V 2: Verlegung der Leitungen im Baukörper der Wege
- V 3: Zügige Durchführung der Baumaßnahme
- V 4: Verwendung des anfallenden Bodenaushubs möglichst vor Ort. Überschüssige Bodenmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen (z. B. auf einer Deponie) oder einer Wiederverwendung abseits des Vorhabens zuzuführen (separat genehmigungspflichtig).
- V 5: Vollständiger Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung.
- V 6: Anlagen- und betriebsbezogene Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz

Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Flora/ Biotopen gilt darüber hinaus generell:

- Keine Nutzung von schützenswerten Biotopflächen und Vegetationsbeständen über die Darstellung in den Plänen hinaus als Baubetriebsflächen/ Zwischenlagerflächen
- Kein Befahren und keine Zwischenlagerung im Wurzelbereich von Gehölzen (s. auch Nebenbestimmung Nr. 4.4 hierzu)

4.11 Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen der Fauna durch das Vorhaben sind die in der Artenschutzprüfung (ASP) und unter Punkt 6 des FBN aufgeführten Maßnahmen vollständig und fachgerecht einzuhalten und umzusetzen, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden:

Maßnahme AS 1 - Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Mastfußbereich:

Die Mastfußbereiche (= Fundamentabdeckungen + 1 m) sind als hochwüchsige Brachen zu entwickeln und im einjährigen Turnus erst ab Oktober zu mähen und abzuräumen.

Alternativ ist die Belegung der Mastfußflächen mit Solarmodulen, z. B. zur Eigenversorgung der WEA mit Strom, zulässig.

Maßnahme AS 2 – Abschieben des Oberbodens nur im Zeitraum zwischen 1. September und 1. März des Folgejahres:

Zum Schutz von im Offenland brütenden Vogelarten ist die Baufeldräumung im Bereich der Bauflächen und Zuwegung der geplanten WEA ausschließlich im Zeitraum 01. September bis 28./29. Februar außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.

Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen weiterhin für Offenlandbrüter, insbesondere die Feldlerche unattraktiv sind, so dass keine Neubesiedlung durch diese Arten erfolgen kann.

Alternativ:

Kontrolle der Bauflächen bei einer geplanten Baufeldräumung oder geplantem Baubeginn während der Brutzeit, ggf. Verlegung des Baubeginns: Eine Überprüfung des Bereichs der Bauflächen, Baubetriebsflächen der geplanten WEA sowie einer Pufferzone von etwa 20 m um die Bauflächen herum und der Zuwegung auf Brutvorkommen der Feldlerche ist zwingend erforderlich. Die Kontrollen sind von fachlich versierten oder langjährig tätigen Ornithologen durchzuführen. Die Kontrollperson ist vorab zu benennen. Zudem sind die Kontrolleergebnisse der Genehmigungsbehörde mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn zu übermitteln. Wird kein Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Bautätigkeiten begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Feldlerchen brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Art verschoben werden.

AS 3 – Keine Gehölzarbeiten zwischen 1. März und 31. Oktober:

Rodung, Fällung und Gehölzrückschnitt sind nur in der Zeit von 01.11. – 28.2. im zwingend erforderlichen Umfang zulässig.

Alternativ:

Rodungen, Fällungen oder Gehölzrückschnitt sind außerhalb des vorgegebenen Zeitraumes nur dann zulässig, wenn unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch intensive Kontrolle eines Fachkundigen für die betreffenden Flächen ein Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus ausgeschlossen werden kann.

Mitteilung/ Nachweis des Kontrollergebnisses an die Naturschutzbehörde. Sollten Brutplätze, besetzte Quartiere, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachgewiesen werden, muss der Baubeginn im entsprechenden Bereich verschoben werden. Werden keine Brutplätze, besetzte Quartiere oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden, kann die untere Naturschutzbehörde den Baubeginn freigeben.

Die vorgegebenen Bauzeitenbeschränkungen sind frühzeitig in den Planungsablauf zu integrieren.

AS 4 – Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten:

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen und nachtaktiven Vogelarten zu vermeiden, sind möglichst keine beleuchteten Nachtbaustellen einzurichten. Hiervon ausgenommen sind lediglich einzelne Montagetermine bei Verwendung des Großkrans in der Winterzeit, die in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei länger anhaltenden windstarken Phasen bis in die Abendstunden) erforderlich werden können.

AS 5 – Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus:

Für den Baustellenverkehr sind nach den Vorgaben des FBN vorhandene Lücken in den angrenzenden Hecken zu nutzen; in den erforderlichen Überschwenkbereichen sind die vorhandenen Hecken, soweit möglich, lediglich auf den Stock zu setzen.

Sollten aufgrund der Feinplanung dennoch kleinflächige Rodungen von Gehölzflächen für den Baustellenverkehr und/oder in den Überschwenkbereichen erforderlich werden, müssen die Gehölzbestände während der Winterruhe der Haselmaus im Zeitraum 01. November bis 28./29. Februar des Folgejahres bis auf max. 20 cm über Bodenniveau (nicht tiefer) bodenschonend zurückgeschnitten werden, so dass ggf. überwinterte Haselmäuse nicht beeinträchtigt werden. Die Rodungsarbeiten können dann ab Mitte Mai (nach der Winterruhe der Haselmäuse) durchgeführt werden.

Rodungsarbeiten außerhalb der vorgegebenen Zeiten sind nur dann möglich, wenn unmittelbar vor Rodungsbeginn durch einen Fachkundigen für die betreffenden Heckenbestände ein Vorkommen von Haselmäusen bzw. deren Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Der Nachweis ist vor Rodungsbeginn der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die gerodeten Gehölze sind in der ersten Pflanzperiode (Oktober bis März) nach Errichtung der WEA durch Gehölzpflanzungen gleicher Art und Anzahl in der Pflanzqualität: Heister, 2 x v., 100 – 150 cm hoch, zu ersetzen (Ergänzung zu Wiederherstellungsmaßnahme W 2 des FBN).

AS 6 – Abschaltzeiten und Gondelmonitoring zum Schutz von Fledermäusen

- Zur Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos für die nachgewiesenen windkraftempfindlichen Fledermausarten sind aufgrund der Ergebnisse der vorgelegten Artenschutzprüfung die WEA 1 (östlicher Standort) und WEA 2 (westlicher Standort) wie folgt abzuschalten:

WEA 1 und WEA 2:

Abschaltung:

im Zeitraum 01. September - 31. Oktober, 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei (additivem) Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Temperatur > 10 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann).

WEA 1:

Zusätzliche Abschaltung:

im Zeitraum 01. April - 31. August 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei (additivem) Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Temperatur > 10 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann).

Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlagen ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe über eine vollständige Fledermausaktivitätsperiode (01.04. – 31.10.) ist an WEA 1 zwingend durchzuführen und kann ggf. zusätzlich an WEA 2 durchgeführt werden. Dies kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen. Sofern nur an WEA 1 erfasst wird, sind die Ergebnisse der Erfassung auf beide WEA-Standorte anzuwenden.

Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011³ und BEHR et al. 2016⁴ & 2018⁵) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring ist die Anlage WEA 1 und ggf. WEA 2 mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAAT III (vgl. WEBER et al. 2018⁶) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

³ Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

⁴ Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁵ Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettswil.

⁶ Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettswil.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober bei WEA 1 und insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang September bis 31. Oktober bei WEA 2 vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, beginnen, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April (WEA 1) bzw. 01. September (WEA 2).

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.

Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Sofern eine Erfassung ausschließlich an WEA 1 erfolgt, sind die Ergebnisse der Untersuchungen auf die Anlage WEA 2 entsprechend zu übertragen. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für jede der beiden Anlagen, soweit erforderlich, festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter, die / der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen (s. aufschiebende Bedingung).
- Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen. Dabei müssen mindestens die über 10-Minuten-Intervalle gemittelten Messwerte zu Wind, Temperatur, ggf. Niederschlag und Rotordrehzahl sowie der beauftragten Abschaltvorgaben erfasst und abgebildet werden. Ebenfalls sind den Daten Informationen der Anlage (Höhe, Name, Standort usw.) beizufügen. Die Daten sind in der Form vorzulegen, dass sie seitens der unteren Naturschutzbehörde mittels des Programms ProBat Inspector auswertbar sind. Die untere Naturschutzbehörde behält sich Nachforderungen bzgl. des Datenformats vor.

4.12 Nach Betriebseinstellung sind die geplanten WEA einschließlich Fundamente und aller Nebenanlagen innerhalb von max. 12 Monaten unter Berücksichtigung geeigneter Wetterbedingungen (Bodenschutz) und Brutzeiten (Vogelschutz) komplett zurückzubauen (siehe hierzu auch Maßnahme V 5 im FBN). Die betroffenen Flächen sind zu rekultivieren und eine Grünlandnutzung wiederherzustellen. Eine Rückbaubürgschaft ist zu hinterlegen (s. baurechtliche Nebenbestimmungen).

4.13 Zur weiteren Kompensation der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild ist die im FBN, Punkt 9 - *Kompensationskonzept und Ausgleichsmaßnahme* - aufgeführte **Ausgleichsmaßnahme auf Gem. Roth, Flur 11, Flurstücke Nr. 54/3 (tw.) und 54/6 (tw.), Teilfläche von 2.604 m²**, entsprechend der dort konkretisierten Vorgaben umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. Die Maßnahme bzw. Maßnahmenfläche (Rotschraffierte Darstellung in Abb. 4 des FBN, Seite 43) ist nach den Vorgaben des FBN je zur Hälfte der WEA 1 und der WEA 2 zugeordnet.

Ergänzende Regelung zur Klarstellung: Die nördliche Flächenhälfte wird der Anlage WEA 1 zugeordnet, die südliche Flächenhälfte der Anlage WEA 2.

Maßnahmenziel ist die Entwicklung und dauerhafte Erhaltung einer mäßig artenreichen Fettwiese als Extensivgrünland auf einer bisher intensiv genutzter Ackerfläche. Die Fläche ist nach den Vorgaben des FBN anzulegen und zu bewirtschaften, sofern nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. Der Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmitteln/ Pestiziden, der Umbruch sowie die Nutzung von Teilflächen als (Zwischen-)Lagerplatz o. ä. ist, wie alle Maßnahmen, die die Erfüllung dieser Zielsetzung gefährden, unzulässig.

Maßnahme:

Einsaat der Maßnahmenfläche mit kräuterreichem Regio-Saatgut der Herkunftsregion 7. Zur Ausmagerung und zur Bekämpfung problematischer Kräuter wie Acker-Kratzdistel ist in den ersten 2 Jahren eine 2 x malige Mahd Ende Mai und Anfang Juli durchzuführen mit Abtransport des Mahdgutes. Ausbesserungen der Grasnarbe sind nur umbruchlos zulässig. Eine Nachsaat (z. B. Wildschweinschäden) ist ausschließlich mit dem o. a. artenreichen Regio-Saatgut oder Heudrusch dieser Flächen zulässig.

Ab dem 3. Jahr ist die Fläche als extensives Dauergrünland (Mähwiese) nach den Vorgaben im FBN zu nutzen:

- 1 – 2 x malige Mahd/ Jahr, nicht vor dem 15. Juni (Schutz von Wiesenvogelbrut)
- Abtransport des Mahdgutes nach 1 bis max. 14 Tagen
- Kein Einsatz von Dünger
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

4.14 Maßnahmenumsetzungszeitpunkte:

Wiederherstellung temporär befestigter Flächen (W 1):

Wiederherrichtungsmaßnahmen sind unmittelbar nach Inbetriebnahme, längstens aber innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA unter Beachtung von Artenschutzaspekten durchzuführen

Wiederherstellung temporär freigestellter Flächen (W 2 in Verbindung mit AS 5):

Sofern Gehölze gerodet werden müssen, sind diese in der ersten Pflanzperiode (Oktober bis März) nach Errichtung von WEA 1 und WEA 2 durch Gehölzpflanzungen gleicher Art und Anzahl in der Pflanzqualität: Heister, 2 x v., 100 – 150 cm hoch, zu ersetzen.

Umwandlung Intensivacker in Extensivgrünland:

Die Maßnahme ist möglichst zeitnah zum Baubeginn, spätestens aber zu Beginn der nächstfolgenden Saatperiode nach Baubeginn der ersten WEA umzusetzen. Die Maßnahme ist während der gesamten Standzeit der jeweils zugeordneten WEA fortzuführen.

4.15 Durchführbarkeit:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Ausgleichsmaßnahme auf Gemarkung Roth ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegte landespflegerische Maßnahme dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (s. aufschiebende Bedingung).

4.16 Bürgschaft:

Die landespflegerischen Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt **70.000,- Euro** (gerundeter Betrag gemäß Kostenschätzung auf Seite 48 des FBN), in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, abzusichern (s. aufschiebende Bedingung).

4.17 Ersatzzahlung:

Für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ins Landschaftsbild ist entsprechend der Berechnung im FBN, Punkt 9.1.2, eine Ersatzzahlung entsprechend der Bestimmungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LKompVO Rheinland-Pfalz in Höhe von insgesamt **145.132,08 Euro** zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).

4.18 Aufschiebende Bedingungen:

Mit den Bauarbeiten (Baufeldräumung im Offenland, Rückschnitt- und ggf. Rodungsarbeiten für den Baustellenverkehr) darf erst dann begonnen werden, wenn

- a) eine nachgewiesenermaßen **fachlich qualifizierte Ökobauleitung** gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Baueinweisung, Rodungs- und Freistellungsarbeiten, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. o., Punkt 4.7).
- b) der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen Maßnahmen sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.
- c) zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von 70.000,- Euro** bei uns hinterlegt worden ist. Ein Anteil der Bürgschaft in Höhe von 60.000 Euro kann zurückgegeben werden, wenn die Wiederherstellungsmaßnahme W 1 (siehe Kostenschätzung im FBN, S. 48) durchgeführt und ein

Jahr nach Umsetzung mängelfrei abgenommen wurde. Der restliche Teil der Bürgschaft (10.000,- Euro) dient der Absicherung der Vermeidungs-, Kompensations-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.

Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

- d) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von **145.132,08 Euro** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:

Empfänger:	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)
Bankverbindung:	Landesbank Baden-Württemberg
BIC:	SOLADEST600
IBAN:	DE77 6005 0101 0004 6251 82
Betreff der Überweisung:	2 WEA Roth/Prüm, KV Bitburg-Prüm, Az. 06U210199-10, Datum des Zulassungsbescheids.

- e) vom Vorhabenträger die Beauftragung eines Fledermausmonitorings durch ein qualifiziertes Fachbüro gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich nachgewiesen wurde.
- f) vom Vorhabenträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) vollständig eingetragen und diese Eintragungen durch die untere Naturschutzbehörde als „ohne Beanstandungen“ verzeichnet worden sind.

Hinweise:

1. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass für den Ausbau von Zuwegung und Leitungsverlegungen, soweit sie nicht von diesem Bescheid umfasst werden, eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen vorliegen muss. Ggf. können in Teilbereichen (z. B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.
2. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 4 BNatSchG eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in dem festgesetzten Zeitraum nicht oder nicht richtig unterhält“ und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

5. Luftverkehrsrecht

- 5.1 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

- 5.2 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktions-

bedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 5.3 Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 5.4 Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 5.5 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)** ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, **vor der geplanten Installation** anzuzeigen. Der Anzeige sind
- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

- 5.6 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

- 5.7 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 bis WEA 02 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

- 5.8 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

- 5.9 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

- 5.10 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstel-

lung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 5.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 5.12 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 5.13 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 5.15 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind

der

**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen**

und nachrichtlich dem

**Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen**

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10255**

- a. mindestens sechs Wochen **vor Baubeginn** und
 - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
- anzuzeigen.

- 5.16 Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechend zu unterrichten.
- 5.17 Vier Wochen **vor Baubeginn** sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** unter Angabe des **Zeichens IV-325-21-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

6. Straßenrecht

Die **Zustimmung nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** für die beantragten Windkraftanlagen wird mit nachstehenden Auflagen erteilt.

- 6.1 Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlage Nr. 1 hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der B 265 zwischen Netzknoten 5604 230 und Netzknoten 5604 001 bei Station 1,500 zu erfolgen. Die Windkraftanlage Nr. 2 ist über den Wirtschaftsweg zwi-

schen Netzknoten 5604 230 und Netzknoten 5604 001 bei Station 1,610 verkehrlich zu erschließen. Das Anlegen neuer unmittelbarer Zufahrten zur B 265 wird nicht gestattet.

Dem Straßeneigentum und den Straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrten kein gesammeltes Oberflächenwasser zu geführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrten/ Wirtschaftswege hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch die Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

- 6.2 Für den Antransport der Windkraftanlage Nr. 1 muss der Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges verbreitert werden. Der vorhandene Durchlass ist entsprechend mit Anfangs- bzw. Endstück zu verlängern. Durch die Verbreiterung darf dem Straßeneigentum kein Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Verbreiterung sowie der Wirtschaftsweg ist auf einer Länge von mind. 30,00 bituminös zu befestigen.

Für den Antransport der Windkraftanlage Nr. 2 muss eine Baustellenzufahrt angelegt werden. Der vorhandene Straßenentwässerungsgraben muss überbrückt werden, hier sind Stahlbetonrohre, 400 DN, mit Anfangs- und Endstück zu verlegen. Durch die Neuanlegung der Baustellenzufahrt darf dem Straßeneigentum kein Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Baustellenzufahrt ist auf einer Länge von 30,00 m bituminös zu befestigen.

Die Verbreiterung sowie die Baustellenzufahrt sind unmittelbar nach Beendigung der Schwerlasttransporte zurückzubauen.

Hinweis:

Auf Nachfrage der Antragstellerin vom 28.07.2022 und 09.11.2022 teilte der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein am 12.12.2022 mit, dass eine Verbreiterung des Wirtschaftsweges alternativ zur oben geforderten bituminösen Befestigung auch durch Auslegung von Stahlplatten erfolgen kann, sofern nachfolgende Auflagen beachtet werden:

- Die Auslegung der Stahlplatten für den Antransport der Windkraftanlagen darf nur in einem Zeitraum von ca. 2 Wochen erfolgen.
- Flächen in Eigentum des Straßenbaulastträgers (Bund, Land, Kreis), mind. jedoch 1,50 m gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, sind bituminös zu befestigen. Die Stahlplatten dürfen nur auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum ausgelegt werden.
- Die befestigte Fläche darf erst kurz vor Antransport der WKA hergestellt werden und ist direkt nach dem Antransport der WKA wieder zurückzubauen.
- Sollte sich entlang der klassifizierten Straße ein Entwässerungsgraben befinden, so sind hier Stahlbetonrohre auf der entsprechenden Länge zu verlegen. Stahlplatten dürfen nicht direkt am Entwässerungsgraben angelegt werden.
- Durch die Befestigung entlang der klassifizierten Straße und die Stahlplatten darf kein Oberflächenwasser auf die klassifizierte Straße gelangen.
- Hierfür sind dem **Landesbetrieb Mobilität Gerolstein** vor Bauausführung entsprechende **Detailpläne zur Prüfung vorzulegen**. Die Auslegung von Stahlplatten im Bereich von Baustellenzufahrten wird seitens des Landesbetriebes Mobilität im Einzelfall geprüft.

- 6.3 Sollten bereits für die Baustellenfahrzeuge die vorhandenen Wirtschaftswege ausgebaut werden müssen, so sind dem Landesbetrieb Mobilität in Gerolstein ebenfalls Detailpläne zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

- 6.4 Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege sowie für die Anlegung der Baustellenzufahrt in die B 265 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen durch die Ortsgemeinde herzustellen und dauerhaft freizuhalten.

Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird

- 6.5 Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der B 265 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 6.6 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 6.7 Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.
- 6.8 Durch die Windkraftanlagen dürfen keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit z. Bsp. durch Eisabwurf erfolgen.

Hinweis:

Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die B 265 sind durch die Ortsgemeinde Roth bei Prüm nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Die Ortsgemeinden Roth bei Prüm wurde hierüber durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein über die Verbandsgemeindeverwaltung unterrichtet.

6.9 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 6.9.1 Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über die vorhandenen Wirtschaftswege im Zuge der B 265 bei Station 1,500 und Station 1,610 erlaubt.
- 6.9.2 Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 8 a Abs. 1 FStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 6.9.3 Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 8 Abs. 2 FStrG widerruflich erlaubt.
- 6.9.4 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- 6.9.5 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 6.9.6 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 6.9.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6.9.8 Für die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 3 FStrG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu

entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

7. Wasser- und Abfallrecht

- 7.1 Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
- 7.2 Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV)⁷. Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)⁸.
- 7.3 Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 7.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 7.5 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 7.6 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 7.7 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 7.8 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 7.9 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind⁹. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen

⁷ Im Internet z. B. unter www.bmu.de/GE179 oder <https://www.gesetze-im-internet.de/>

⁸ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

⁹ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

Betreiber zu übergeben.

- 7.10 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 7.11 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
- 7.12 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 7.13 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 7.14 Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 7.15 Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

8. Denkmalschutz

Die **denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend § 13 DSchG**, zur Errichtung der WEA 1 und WEA 2 und der jeweiligen Kranstellflächen, wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 8.1 Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-5131, denkmalschutz@bitburg-pruem.de).
- 8.2 Abhängig von der vorgefundenen Situation kann eine Umplanung des Antrags mit entsprechender Verschiebung der Anlage erforderlich werden. Eine präventive Absuche der Bauflächen von Kampfmitteln durch eine Fachfirma ist anzuraten. Diese Untersuchung lässt bereits im Vorfeld Rückschlüsse auf eventuelle Anomalien im Baugrund zu.
- 8.3 Sollte eine solche Prospektion durch eine Fachfirma erfolgen, hat diese Ihre Befundergebnisse zeitnah der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen.
- 8.4 Eventuelle Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

9. Sonstiges

Bergbau / Altbergbau:

- 9.1 Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich für die Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Roth, kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau macht darauf aufmerksam, dass auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahr 1923 im nördlichen Teil des Flurstückes 52 (Flur 5) Hinweise auf einen Steinbruch verzeichnet sind. Hierzu liegen der Behörde jedoch keine

weiteren Dokumentationen und Informationen vor. Auch eine Rückfrage bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergab hierzu keine weiteren Erkenntnisse oder Aufschlüsse.

- 9.2 Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist im Übrigen darauf hin, dass die dort vorliegenden Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.
- 9.3 Die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen für die Errichtung von Windenergieanlagen wird empfohlen.

Boden:

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

- 9.4 Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
- 9.5 Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- 9.6 Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.
- 9.7 Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.
- 9.8 Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.
- 9.9 Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019).
- 9.10 Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.
- 9.11 Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>
- 9.12 Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-

Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf)

Ingenieurgeologie:

- 9.13 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Hinweise der Westnetz GmbH Dortmund zu Hochspannungsfreileitungen

- 9.14 Die Windenergieanlage 1 soll in einem Abstand von ca. 257,00 m zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung Arzfeld-Dahlem, B. 1015 (Maste 85 bis 86) errichtet werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die der Antragstellerin vorliegende Korrespondenz mit der Westnetz GmbH vom 03.01., 11.01. und 21.03.2022.
- 9.15 Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. Am 22.03.2022 bestätigte die Westnetz GmbH Dortmund, dass die WEA 1 den geforderten Mindestabstand nach DIN EN 50341-2-4 zur bestehenden Hochspannungsfreileitung einhält.
- 9.16 Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile einschl. Kranflächen/-teile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Gemäß Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 11.01.2022 sind Schwingungsschutzmaßnahmen für die Windenergieanlage 1 in dem vorliegenden Fall - trotz der Unterschreitung des geforderten Mindestabstandes vom dreifachen Rotordurchmesser - nicht erforderlich, da die Nachlaufströmung oberhalb der Hochspannungsfreileitung verläuft.

Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH Mayen zu Telekommunikationslinien

- 9.17 Im Ausbaubereich der Windenergieanlage 1 (Flur 8) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die ggf. von der Baumaßnahme berührt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die der Antragstellerin vorliegende Korrespondenz mit der Deutschen Telekom Technik GmbH Mayen vom 10.11.2022.
- 9.18 Geländeänderungen im Bereich der Telekommunikationslinien müssen in jedem Falle vor Beginn der Arbeiten mit der **Deutschen Telekom Technik GmbH Mayen abgestimmt** werden. Veränderungen an den Anlagen dürfen nur durch ein seitens der Telekom beauftragtes Unternehmen erfolgen. Bei Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die Lage der Trassen in TAK (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder bei Planauskunft.Mitte@telekom.de aktuell informieren. Weiterhin ist bei Arbeiten im Bereich der Anlagen die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten. Der Mindestabstand von Erdungsanlagen zu den Telekommunikationslinien beträgt 15 m. Der Abstand der Starkstromkabel zu den Telekommunikationslinien muss größer 0,3 m betragen. Wird der Mindestabstand von 0,3 m unterschritten werden Schutzmaßnahmen nach ZTV TKNetz gefordert. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.
- 9.19 Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zu berücksichtigen, damit kostenintensive Veränderungen vermieden werden. Eigenmächtige Veränderungen an den Anlagen sind

nicht zulässig. Ein Plan zu den vorhandenen Telekommunikationslinien wurde der Antragstellerin übermittelt. Sollten Änderungen an der Telekommunikationslinien erforderlich werden, sind die Kosten vom Verursacher zu tragen. Die unterirdischen Telekommunikationslinien sind außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 80 cm verlegt. Durch die sehr hohen zu erwartende Bodenpressungen durch das Erstellen von Zuwegungen und Schwerlasttransporte könnten die Anlagen Schaden nehmen. Die Deutsche Telekom bittet geeignete Maßnahme zu ergreifen, damit der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinien sichergestellt wird.

Begründung und Hinweise

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 17.05.2021, bei uns eingegangen am 10.06.2021, zuletzt vervollständigt am 19.12.2022, haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 10 in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall ein förmliches Verfahren durchzuführen.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach § 11 a der 9. BImSchV (Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) ist ein anderer Staat über ein Vorhaben zu unterrichten, wenn das beantragte Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf den Nachbarstaat haben kann. Die geplanten Anlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Belgien. In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass die geplanten Anlagenstandorte nördlich des Schneifelrückens im nördlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm in unmittelbarer Nähe zur belgischen Landesgrenze liegen.

Der Nachbarstaat Belgien wurde gemäß § 54 Abs. 1 UVPG unter Beifügung geeigneter Unterlagen über das beantragte Vorhaben entsprechend benachrichtigt. Es wurde um Mitteilung gebeten, ob eine Teilnahme an dem Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gewünscht wird.

Die unmittelbar angrenzende belgische Gemeinde Büllingen teilte am 23.11.2021 mit, dass das Gemeindegremium das Vorhaben zur Kenntnis genommen hat. Das Gemeindegremium sei der Ansicht, dass sich beide Anlagen in ausreichender Entfernung zur bestehenden Bebauung auf belgischem Gebiet befänden und verzichte daher auf eine weitere Stellungnahme. Eine Teilnahme an dem Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sei folglich nicht erforderlich.

Der Öffentliche Dienst der Wallonie – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – in Malmedy teilte am 25.02.2022 ebenfalls mit, dass eine Teilnahme an dem Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich sei. Eine Antwort des Gouverneurs der Provinz Lüttich ist nicht erfolgt.

Weil das beantragte Vorhaben in der Gemeinde Roth bei Prüm an die Gemeinde Ormont (Verbandsgemeinde Gerolstein, Vulkaneifelkreis) und an die Gemeinde Hellenthal (Kreis Euskirchen,

Nordrhein-Westfalen) angrenzt, erfolgte zudem eine Beteiligung der angrenzenden Kommunen. Die in der Stellungnahme der Kreisverwaltung Euskirchen vom 30.11.2022 aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu naturschutzfachlichen und landespflegerischen Aspekten (u.a. angrenzendes Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 "Agrarlandschaft bei Losheim" sowie den geschützte Landschaftsbestandsbestandteil 2.4-1 "Höckerlinie zwischen Hellenthaler Wald und Kehr") wurden an die untere Naturschutzbehörde des Eifelkreises weitergeleitet und bei der Abgabe der naturschutzfachlichen Stellungnahme berücksichtigt. Zudem wurde der UVP-Bericht entsprechend ergänzt.

Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Trierischen Volksfreund (Lokalteil Bitburg-Prüm und Daun), der Kölnischen Rundschau (Lokalteil Kreis Euskirchen) und auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zum 20.08.2022 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 33/2022 vom 20.08.2022.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 30.08.2022 bis einschließlich 29.09.2022 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein und der Gemeindeverwaltung Hellenthal öffentlich ausgelegen und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (30.08.2022 bis einschließlich 31.10.2022) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 06.12.2022 vorgesehene Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 08.11.2022, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 46/2022 vom 19.11.2022 und auch im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 07.11.2022.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Es handelt sich bei den beantragten Anlagen um ein Vorhaben gem. Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 Spalte 1 zum UVPG, für das die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der UVP-Bericht, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022 und die den Antragsunterlagen beigegefügt weiteren umweltrelevanten Unterlagen (u. a. artenschutzrechtliche Prüfung, faunistische Gutachten, Fachbeitrag Naturschutz, Landschaftsbildanalyse, archäologisch-geophysikalische Prospektion) enthalten gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Weitere Angaben über Art und Umfang des Vorhabens sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen einschließlich Gutachten, insbesondere zu Schall- und Schattenwurf sowie Eisfall, waren den Unterlagen zum Verwaltungsverfahren zu entnehmen.

Die Antrags- und Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichtes sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, wurden gemäß § 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes ab dem 30.08.2022 auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm unter dem Link <https://www.bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen> und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) zugänglich gemacht.

Die als Anlage beigefügte „Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV) und Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)“ ist Bestandteil dieser Begründung.

Ergänzende Begründung zum Baurecht

Die zur Bebauung vorgesehenen Standorte in der Gemarkung: Roth, Flur: 8, Flurstück: 8/1 Flur: 5, Flurstück: 52, Flur: 8, Flurstück: 8/2, Flur: 5, Flurstück: 51, 113, befinden sich im Außenbereich von Roth bei Prüm. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Anlagen können überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB).

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann im Wege, wenn sie u.a. den Darstellungen im Flächennutzungsplan widersprechen (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) oder durch den Flächennutzungsplan oder raumplanerische Ziele eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgte (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Die Darstellung im Flächennutzungsplan muss hierfür hinreichend konkret sein, d.h. die Flächen müssen z.B. als Sondergebiet „Windenergie“ dargestellt sein und deren Auswahl muss ein planerisches Standortkonzept für das gesamte Gemeinde bzw. Stadtgebiet zugrunde liegen.

Die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm - Teilfortschreibung „Windenergie“, die am 24.7.2021 in Kraft getreten ist, stellt Sondergebiete für die Windenergienutzung dar. Gleichzeitig trifft sie die Festlegung, dass für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm, also für die Flächen, die außerhalb der dargestellten Sondergebiete liegen, die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Errichtung von Windenergieanlagen gelten soll.

Darüber hinaus wird geregelt, dass die gesamte Windkraftanlage, also auch der Rotor, im jeweiligen Sondergebiet liegen muss. Ein Rotorüberstrich über die Sondergebietsgrenzen hinaus ist im Flächennutzungsplan nicht zugelassen.

Die o.a. Anlagen liegen innerhalb des Sondergebietes „K“ „Roth“ und sind somit bauplanungsrechtlich zulässig.

Zur Erschließung der Anlagen wurde zwischen der Antragstellerin und der Ortsgemeinde Roth ein Gestattungsvertrag abgeschlossen. Das Einvernehmen der Gemeinde ist in der Sitzung vom 16.12.2021 erteilt worden.

Für die seitens der Gemeinde Hellenthal geforderten Mindestabstände von 1.000 m zu den Wohnhäusern Kehr 12, 13 und 14, gibt es keine rechtliche Grundlage. Nach Rückmeldung der Verbandsgemeinde Prüm wurde die Ortslage Kehr im Rahmen der Flächennutzungsplanung Teilfortschreibung Windenergie) mit einem Schutzabstand von 1.000 m berücksichtigt. Die Wohnhäuser Kehr 12, 13 und 14 wurden im Zuge der Ausweisung der Sondergebiete für Windenergienutzung als Außenbereich eingestuft und folglich mit einem Schutzabstand von 500 m berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte auch eine Berücksichtigung im Rahmen der entsprechenden Gutachten, insb. der Schallimmissionsprognose und der Schattenwurfberechnung.

Ergänzende Begründung zum Landesplanungsrecht

In den eingereichten Unterlagen wurde dargestellt, dass die Anlagen vollständig im Sondergebiet für Windenergienutzung laut geltender Fortschreibung des FNP Teilfortschreibung Windenergie der VG Prüm, liegen.

Es wird gem. § 35 Abs 3 Satz 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergienutzung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde

Prüm keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig sind. Windenergieanlagen sind damit ausschließlich im Bereich der dargestellten Sondergebiete zulässig. Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet für Windenergienutzung, wenn das Fundament, der Mast und der Rotor der geplanten Anlage vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen. Der Rotor darf keine Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen. Die Rotorkreise der geplanten Windenergieanlagen liegen vollständig innerhalb des vorliegenden Sondergebietes. Damit entsprechen die gewählten Standorte der geltenden Fortschreibung des FNP Teilfortschreibung Windenergie der VG Prüm und dem Vorhaben wird aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde zugestimmt.

Ergänzende Begründung zum Naturschutzrecht

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhf-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Das o. g. Vorhaben befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 06.11.1970. Gemäß § 3 der RVO ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Nach § 4 Abs. 2 a) bedarf die Errichtung und wesentliche äußere Änderung baulicher Anlagen, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. auf Vorkommen Fortpflanzungs- und Ruhestätten Haselmaus, Brutvorkommen Feldlerche) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwendige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten. Auch die im Rahmen des Vorhabens ggf. relevante Haselmaus fällt unter den strengen Schutz.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.

Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigungen jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

Die in den vorgelegten Unterlagen (Bestandteil des Bescheids) auf Grundlage von Erhebungen sowie fachlicher und rechtlicher Bewertungen erarbeiteten und teilweise in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids weiter konkretisierten oder ergänzten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, diesen gesetzlichen Anspruch zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen umzusetzen.

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz auf Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebung in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. (LNatSchG), die Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.06.2018 und den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rhl.-Pf. von Mai 2021.

Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6 ff. LKompVO) zu leisten.

In den Fachgutachten, im FBN sowie in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids werden diese rechtlichen Anforderungen angewendet und umgesetzt. Neben umfassenden Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s. o.) werden auch Kompensationsmaßnahmen in räumlicher Nähe / im selben Naturraum festgelegt (Umwandlung von Ackerflächen in kräuterreicheres Extensivgrünland). Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst zügig zu kompensieren.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum (hier: Standzeit der zugeordneten WEA) zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 LKompVO ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für die landespflegerischen Maßnahmen/ Kompensation benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufschiebender Wirkung festgesetzt (Bankbürgschaft).

Gemäß § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, grundsätzlich nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für solche nicht ausgleichbaren / ersetzbaren Eingriffe ist Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Bestimmung der Höhe der Ersatzzahlung wurde für Mast- und Turmbauten in der LKompVO vom 12. Juni 2018 konkretisiert und richtet sich nach der dort angegebenen Berechnungsmethode einschließlich der Reduzierung um 7 % aufgrund der Errichtung der beiden WEA im räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Windparks.

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen sowie die Genehmigung gemäß § 4 der Rechtsverordnung über den „Naturpark Nordeifel“ zu erteilen ist.

Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wird aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt.

Ergänzende Begründung zum Luftverkehrsrecht

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen WEA 01 in der Gemarkung Roth, Flur 5, Flurstück 113 und 51, mit einer max. Höhe von 803,00 m ü. NN (max. 199,15 m ü. Grund) und WEA 02 in der Gemarkung Roth, Flur 8, Flurstück 8/1 und 8/2, mit einer max. Höhe von 798,00 m ü. NN (max. 199,15 m ü. Grund) keine Bedenken.

Die **luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** wird unter Beachtung o.g. Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Ergänzende Begründung zum Wasserrecht

In Windkraftanlagen werden verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette und Transformatorenöle. Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

Ergänzende Begründung zum Straßenrecht

Die beabsichtigte Errichtung der Windkraftanlage Nr. 1 mit einer Nabenhöhe von 131,00 m und einem Rotordurchmesser von 138,00 m soll in einer Entfernung von ca. 120,00 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 265, erfolgen.

Gemäß Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 13.01.2012 kann die Anlage in dem vorgesehenen Abstand vom befestigten Fahrbahnrand der B 265 errichtet werden.

Wird die Kipphöhe von 212 m (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser + halber Fundamentdurchmesser) – wie hier – nicht eingehalten, so muss der Abstand mindestens der Baubeschränkungszone (40 m bei Bundesstraßen) entsprechen. Die Kipphöhe wird gemessen vom Rand der Fahrbahn bis zur Außenkante des Mastfußes.

Ergänzende Begründung zum Denkmalschutz

Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen in einem Gebiet, in welchem sich Anlagen des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden. Am direkten Standort der Windenergieanlagen und der Kranaufstellflächen sind der Denkmalbehörde derzeit keine

denkmalgeschützten Westwall-Anlagen bekannt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die landesweite Erfassung der Westwall-Anlagen noch nicht abgeschlossen ist. Aufgrund der Lage im direkten Baubereich des Westwalls, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Allgemeine Hinweise

- 1) Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 2) Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evt. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Denkmalschutzbehörde, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.
- 3) Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- 4) Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können
- 5) Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6) Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.), oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum, Tel:0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 oder info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei

deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.

- 7) Der Planungsträger hat auf Forderung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, von der Fa. Posselt & Zickgraf Prospektionen (Marburg) am 23. und 24.05.2022 Prospektionen zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhalts-ermittlung durchführen lassen. Nach Auswertung des Berichts zur magnetischen Prospektion hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier keine Bedenken gegen die vorgesehene Windkraftplanung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde gemäß § 17 und § 18 DSchG RLP weiterhin besteht.
- 8) In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte in Koblenz keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die Telefonnummer 0261 6675-3032.

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 f.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	35.610,00 EUR
Gebühr für die Nachforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen	210,12 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
• SGD Nord Trier	1.442,16 EUR
• Untere Bauaufsichtsbehörde	350,20 EUR
• Untere Naturschutzbehörde	5.040,00 EUR
• Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein	458,00 EUR
• Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn	300,00 EUR
• Forstamt Prüm	70,04 EUR
• Landesbetrieb für Geologie und Bergbau, Mainz	226,50 EUR
sonstige Auslagen/Bekanntmachungen:	
• Offenlage in den Tageszeitungen und Kreisnachrichten	843,89 EUR
	2.973,81 EUR
	220,50 EUR
• Kein Erörterungstermin in den Kreisnachrichten	34,80 EUR
• Genehmigung in den Tageszeitungen und Kreisnachrichten	2.300,00 EUR
Summe:	50.080,02 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **50.080,02 EUR** unter Angabe des Aktenzeichens **06U210199-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung. Nach der Nr. 4.1.1.1 Buchstabe d) sind bei Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungs genehmigungen nach § 16 oder § 16 a BImSchG einer im Angang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigungen nach § 23 b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten über 2,5 bis zu 25 Mio. EUR 15.250,00 EUR zuzüglich 0,4 v.H. der um 2,5 Mio. EUR übersteigenden Errichtungskosten zu berücksichtigen.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens 35.610,00 EUR bei angegebenen Gesamtkosten von 7.590.000,00 EUR. Die Gebühr erhöht sich um 210,12 EUR wegen Nachforderungen zur Ergänzung des Antrages bzw. zur Vervollständigung der Unterlagen.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an: KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sandra Adames

Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	Windpark Roth GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,50 MW je Anlage
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Roth - 0005 - 113, Roth - 0005 - 51, Roth - 0005 - 52, Roth - 0008 - 8/1, Roth - 0008 - 8/2

Lfd. Nr.	Anlage
1	Allgemeine Angaben 1.1 Formular 1.1 „Antrag auf Genehmigung einer Anlage“ 1.2 Formular 1.2 „Antrag auf Genehmigung einer Anlage“ 1.3 Projektkurzbeschreibung 1.4 Standort, Koordinaten, Höhen 1.5 Herstell- und Rohbaukosten E-138 EP3 1.6 Errichtungskosten 1.7 Rückbaukostenschätzung 1.8 Bestätigung von Enercon zu den Bauantragsunterlagen Dokumentationsangaben, Gesamthöhe und Nabenhöhe
2	Verzeichnis 2.1 Formular 2 „Verzeichnis der Unterlagen“
3	Anlagedaten/ Technische Beschreibungen und Spezifikationen 3.1 Formular 3 „Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild“ 3.2 Ansichtszeichnung 3.3 Turmbeschreibung 3.4 Fundamentbeschreibung 3.5 Gondelzeichnung 3.6 Gondelabmessungen 3.7 Technische Beschreibungen ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 3.8 Technische Beschreibung - Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen 3.9 Technische Beschreibung - Hinterkantenkamm (TES) 3.10 Technische Beschreibung - Netzanschlussvariante Standard 1: Transformator und Schaltanlage 3.11 Spezifikation zur „Zuwegung und Baustellenfläche“ E-138 EP3 3.12 Technische Beschreibung – Anlagensicherheit 3.13 Technische Beschreibung – ENERCON Eisansatzerkennung 3.14 TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG Gutachten - Eisansatzerkennung Kennlinienverfahren und externe Eissensoren 8111 7247 373_ Rev.1 vom 09.12.2021 3.15 Technische Beschreibung – Blattheizung 3.16 Technische Beschreibung - ENERCON Aufstiegshilfe 3.17 Technische Beschreibung - Blitzschutz 3.18 Technische Beschreibung – Befuerung und farbliche Kennzeichnung 3.19 Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen 3.20 Technische Informationen – Notstromversorgung der Befuerung 3.21 Kopie des Zertifikats des weißen, blitzenden Tagesfeuer Typ MB 300 IC2000cd.weiß 3.22 Kopie des Zertifikats des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2 3.23 Kopie der Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710 3.24 Technische Beschreibung – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

	<p>3.25 Technische Beschreibung – Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgeräte</p> <p>3.26 Typenprüfung</p>
4	<p>Stoffe</p> <p>4.1 Formular 4 „Gehandhabte Stoffe“</p> <p>4.2 Formular 4A „Gehandhabte wassergefährdende Stoffe“</p> <p>4.3 Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3</p> <p>4.4 Sicherheitsdatenblätter</p>
5	<p>Betriebsablauf</p> <p>5.1 Formular 5.1 „Betriebsablauf/Einleiterdaten“ - nicht erforderlich</p> <p>5.2 Formular 5.2 „Betriebsablauf/Emissionsdaten“ - nicht erforderlich</p>
6	<p>Emissionsquellen</p> <p>6.1 Formular 6.1 „Verzeichnis der Emissionsquellen“ - nicht erforderlich</p> <p>6.2 Formular 6.2 „Verzeichnis der Treibhausgasquellen“ - nicht erforderlich</p>
7	<p>Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen</p> <p>7.1 Formular 7 „Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate“</p> <p>7.2 Stellungnahme zur Einstufung der Immissionsorte</p> <p>7.3 Datenblatt ENERCON E-138 EP3 / 3500 kW mit TES Betriebsmodus 0s, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe</p> <p>7.4 Datenblatt ENERCON E-138 EP3 / 3500 kW mit TES Leistungsoptimierte Schallbetriebe</p> <p>7.5 Technische Beschreibung - Maßnahmen zur Verminderung von Schallemissionen</p> <p>7.6 Technische Beschreibung - Schattenabschaltung</p>
8	<p>Störfallverordnung</p> <p>8.1 Formular 8.1 „Angaben zum Betriebsbereich“ nicht erforderlich</p> <p>8.2 Formular 8.2 „Anlagen in Betriebsbereich“ nicht erforderlich</p> <p>8.3 Formular 8.3 „Angemessener Sicherheitsabstand“ nicht erforderlich</p> <p>8.4 Information zur Störfallverordnung</p>
9	<p>Abfallmengen / Entsorgung / Abwasser</p> <p>9.1 Formular 9.1 „Angaben zu den Abfällen“</p> <p>9.2 Formular 9.2 „Entsorgungsbestätigung“ - nicht erforderlich</p> <p>9.3 Formular 9.3 „Angaben zum Abwasser“ - nicht erforderlich</p> <p>9.4 Formular 9.3A „Abwasserbehandlung“ - nicht erforderlich</p> <p>9.5 Angaben zu den Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3</p> <p>9.6 Angaben zu den Abfallmengen Turmtyp E-138 EP3</p> <p>9.7 Angaben zu den Abfallmengen Betrieb E-138 EP3</p> <p>9.8 Technisches Datenblatt zu den Abfallmengen Betrieb E-138 EP3</p> <p>9.9 Erklärung Abwasser</p> <p>9.10 Abfallentsorgung</p>
10	<p>Arbeitsschutz</p> <p>10.1 Formular 10.1 „Angaben zum Arbeitsschutz“</p> <p>10.2 Formular 10.2 „Angaben zum Arbeitsschutz“</p> <p>10.3 Formular 10.3 „Angaben zum Arbeitsschutz“</p> <p>10.4 Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen</p>
11	<p>Brandschutz</p> <p>11.1 Formular 11.1 „Brandschutz“</p> <p>11.2 Formular 11.2 „Rückhaltung bei Brandereignissen“</p> <p>11.3 Technische Beschreibung - Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz</p> <p>11.4 Ganzheitliches Brandschutzkonzept E-138 EP3</p>
12	<p>Naturschutz- & Landschaftspflege</p> <p>12.1 Formular 12.1 „Naturschutz und Landschaftspflege“</p> <p>12.2 Formular 12.2 „UVP-Screening gem. UVPG“</p>

13	Bauantragsunterlagen 13.1 Antrag auf Baugenehmigung 13.2 Bauvorlageberechtigung 13.3 Abstandsflächenberechnung 13.4 Rückbauverpflichtung
14	Lagepläne und Karten 14.1 Lageplan 2k Vermesser A2 14.2 Lageplan 3k Vermesser A3 14.3 Lageplan 5k OSM 14.4 Lageplan 10k DTK A3 14.5 Lageplan 25k DTK25 A3 14.6 Lageplan 1:250 Luftbild A3 14.7 Sichtweitennachweis 1k A3 14.8 Schlepplkurven A3
15	Gutachten 15.1 Artenschutzrechtliche Prüfung „ASP“ 15.2 Faunistische Gutachten 15.3 Fachbeitrag Naturschutz „FBN“ 15.4 Umweltverträglichkeitsstudie „UVP“ 15.5 Aktualität der Gutachten 15.6 Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung I17Wind 15.7 Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall F2E 15.7.1 TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG - Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen, Bericht Nr.: 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021 15.7.2 Technische Beschreibung Wölfel-Eisansatzerkennung ENERCON Windenergieanlagen 15.7.3 DNV GL Report Ice Detection System, Wölfel Wind Systems, Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019 15.8 Schalltechnisches-Gutachten I17Wind 15.9 Schattenwurf-Gutachten I17Wind 15.10 Landschaftsbildanalyse (Visualisierung) 15.11 Archäologisch-geophysikalische Prospektion
16	Anlagen 16.1 Anlage 1 Ansprechpersonen 16.2 Anlage 2 Betriebsbeschreibung 16.3 <i>Anlage 3 Fließbild - nicht erforderlich</i> 16.4 <i>Anlage 4 Inventar Betriebsbereich - nicht erforderlich</i>
17	Luftfahrthindernis 17.1 Angaben für die Anzeige eines Luftfahrthindernisses

Antragsteller:	Windpark Roth GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,50 MW je Anlage
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Roth - 0005 - 113, Roth - 0005 - 51, Roth - 0005 - 52, Roth - 0008 - 8/1, Roth - 0008 - 8/2

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Deworastraße 8, 54290 Trier

LBM Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein

LBM Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr Hahn, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Forstamt Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein

Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun

Gemeindeverwaltung Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal

Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

Gemeindeverwaltung Büllingen, Hauptstraße 16, B-4760 Büllingen

Wallonie Environnement SPW, Avenue Prine de Liège 15, B-5100 Namur (Jambes)

Westnetz GmbH, Florianstraße 15 – 21, 44139 Dortmund

Deutsche Telekom Technik GmbH, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen

Deutscher Wetterdienst, Postfach 10 04 65, 63004 Offenbach

Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz-Hechtsheim

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,

- Direktion Landesarchäologie beim Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
- Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

Amt 04 – Untere Denkmalschutzbehörde

Amt 06 – Bauen und Umwelt

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange.

Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen (3 Ordner) beigefügt. Die untere Naturschutzbehörde erhält eine Ausfertigung der naturschutzrechtlich relevanten Fachgutachten und Unterlagen (Kapitel 15 – 1 Ordner).

Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Sandra Adames

Windpark Roth GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg

Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm
Amt 06
Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Anzeige Baubeginn

Aktenzeichen:
06U210199-10

Vorhaben:
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3, Nabhöhe
130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,50 MW je Anlage

Gemarkung, Flur, Flurstücke:
Roth - 0005 - 113, Roth - 0005 - 51, Roth - 0005 - 52, Roth - 0008 - 8/1, Roth - 0008 - 8/2

Mit den Arbeiten zur Errichtung der oben genannten Anlage wird am _____ be-
gonnen.

(Ort, Datum)

Bauherr (Unterschrift)

Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Baubeginn vorzulegen!

Windpark Roth GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg

Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm
Amt 06
Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Anzeige Inbetriebnahme

Aktenzeichen:
06U210199-10

Vorhaben:
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3, Nabhöhe
130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,50 MW je Anlage

Gemarkung, Flur, Flurstücke:
Roth - 0005 - 113, Roth - 0005 - 51, Roth - 0005 - 52, Roth - 0008 - 8/1, Roth - 0008 - 8/2

Die oben genannte Anlage wird in Betrieb genommen am _____

(Ort, Datum)

Bauherr (Unterschrift)

Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Inbetriebnahme vorzulegen!



EIFELKREIS
BITBURG-PRÜM

DIE KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Windpark Roth GmbH & Co. KG
Lise-Meitner-Straße 4
24941 Flensburg

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U210199-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Sandra Adames
adames.sandra@bitburg-pruem.de

Durchwahl
15 3100

Zimmer
C 310

Bitburg, 22.12.2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3, Naben-
höhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,50 MW je Anlage**

Gemarkung, Flur, Flurstück:

Roth - 0005 - 113, Roth - 0005 - 51, Roth - 0005 - 52, Roth - 0008 - 8/1, Roth - 0008 - 8/2

Ihr Antrag vom 17.05.2021

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 22.12.2022

Entwurfsverfasser:

(Name, Anschrift, Telefon)

Bauunternehmer:

(Name, Anschrift, Telefon)

Gemäß § 53 Abs. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) ist bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen. Die Eintragungen sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen.